

Projekt-Burma e.V., Unterdorfstraße 36, 70794 Filderstadt

Satzung für den Verein: Projekt Burma e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein – eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR1424 –, im folgenden kurz Verein genannt, heißt „Projekt Burma e.V.“ Er hat seinen Sitz in Filderstadt. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein hilft bedingungslos und ohne Ansehen von Rasse, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung wie dies unter anderem im „Code of Conduct“ des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes festgelegt ist.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Linderung der Armut in Burma /Myanmar.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden am konkreten Bedarf orientierten Maßnahmen zur/zum:

- Verbesserung der Infrastruktur in Dörfern und auf dem Lande,
- Aufbau und Weiterführung von Kindergärten, Schulen, Krankenstationen und ähnlichen Einrichtungen,
- Bau von Wasserbrunnen, Sicherstellung der sauberen Trinkwasserversorgung,
- Herstellung und Unterhaltung von Sanitäreinrichtungen,
- Bereitstellung von Geld und Sachmitteln für verarmte Personen und Familien in Burma/Myanmar,
- Gesundheitliche Fürsorge und Vorsorge,
- Soforthilfe, Not- und Katastropheneinsätze vor Ort zur Direkthilfe ohne Zeitverlust,
- Durchführung und Finanzierung der Fort- und Weiterbildung eigener Mitarbeiter sowie des helfenden Personals vor Ort,

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a AO gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und stimmrechtslose Förderer Mitglieder an.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung legt das Mitglied schriftlich vor. Förderermitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, Ziele des Vereins mit finanziellen oder sonstigen Mitteln zu unterstützen. Die Förderermitglieder legen die Beitrittserklärung schriftlich vor.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresschluss schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Dies ist auch in textlicher Form möglich.

2. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Als ein solcher Grund gilt die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach einmaliger Mahnung und die grobe Vernachlässigung der dem Mitglied satzungsmäßig übertragenen Aufgaben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Oder monatlich in 12 gleichen Raten

3. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Inhalte dieser Satzung entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durchzuführen.
4. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab. Hierzu lädt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfalle der Schatzmeister ein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Mitgliedern anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Strategische Ausrichtung des Vereins und die Genehmigung und Abwicklung einzelner Projektvorhaben einschließlich der hierfür erforderlichen Auszahlungen
- Umsetzung der Vereinszwecke
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Durchführung und der Stellung des Jahresberichts

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Einnahmen-, Ausgabenrechnung zu erstellen. Intern gilt, dass Zahlungen nur aufgrund von Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden dürfen. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Weitere Angaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich 2 Wochen im Voraus, bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragt. Dies ist auch in textlicher Form möglich
2. Die Einladung muss auf etwaige Neuwahlen, Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins hinweisen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
2. Jedes natürliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person hat eine Stimme. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
5. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen
2. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

§ 16 Haftung

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 17 Datenschutzregelung

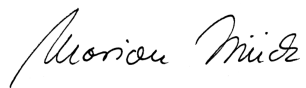
1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönlichen Daten des Mitglieds auf:
 - Den vollständigen Namen
 - Titel, akademische Grad,
 - Anschrift
 - Telefon-, Telefax und E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die mit der Erhebung, Verarbeitung) auf Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er es aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist.

5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

6. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Filderstadt

28.6.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marion Mitz". The signature is written in a cursive, flowing style.

1. Vorstand

Telefon: 0711-776313 oder 0173-2439771